

Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
(UVP-Vorprüfung)

nach Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

0. Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)				
0.1		Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
0.2		Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
1. Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)				
		<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau	Art/ geschätzter Umfang	
1.1	Baulänge in km:	280 m 6-streifiger Ausbau, auf 690 m Anpassungen für Verziehung und Verkehrsführungen		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	2,11 ha dauerhaft (Neuversiegelung und Überbauung), davon 0,1 ha Brückenfläche 6,64 ha bauzeitlich		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,97 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	Abtrag: 12.800 m³ Auftrag: 16.300 m³		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Ein Bauwerk: BW745 b		
1.6	geschätzte Dauer der Bauzeit:	10.2022 - 02.2023 Holzung 03.2023 - 06.2025 Hauptmaßnahme		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1				
			Nein	Ja
			geschätzter Umfang	
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.15	klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	151 m ² Wald dauerhaft 1.601 m ² Wald temporär
1.17	sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bankett-Schälgut
	- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Abrissarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

Zu 1.11 Visuelle Veränderung: bauzeitige Inanspruchnahme von autobahnbegleitenden Gehölzflächen randlich entlang der A6 und entlang der Bahnlinie. Eine Neugestaltung des Überführungsbauwerkes erfolgt als Minderungsmaßnahme der visuellen Veränderungen.

zu 1.14 Einleitung Straßenwasser: Wiederherstellung der Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an bestehende Entwässerungsanlagen. Durch den 6-streifigen Überbau und den Anschlussbereichen entsteht eine unwesentlich größere Abflussmenge. Zur qualitativen Entlastung wird als Vermeidungsmaßnahme eine Sedimentationsanlage mit Anschluss an einen bestehenden Entwässerungsgraben sowie ein Absperrschacht zur Rückhaltung von Schadstoffen im Havariefall neu errichtet.

Zu 1.16: Die Rodung/Holzung betrifft Nadelholzforst, durch eine Rodungszeitenbeschränkung werden Konflikte mit dem Artenschutz vermieden. Gerodete Flächen werden nach dem Eingriff soweit möglich wieder hergestellt.

Zu 1.17: Bei Erdarbeiten wird das Bankett-Schälgut gesondert abgetragen und vorschriftsmäßig entsorgt oder im Bereich der neuen Bankette wieder eingebaut.

Insgesamt handelt es sich bei der Brückenerneuerung incl. der erforderlichen Folgemaßnahmen, wie Streckenanpassungen, Leitungsverlegungen und Absenkung der GVS Brodswinden - Winterschneidbach um eine kleinräumige Maßnahme im Bereich der BAB A 6. Es kommen nur konventionelle Bauverfahren und Abbruchverfahren (keine Sprengungen) zum Einsatz. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien werden beachtet, so z.B. die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz

gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1971, S. 2 und die aktuellen Baumaschinenlärmverordnung - 32. BImSchV.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Anlagebedingt entsteht durch den Ersatzneubau des BW 745b eine geringfügige Neuversiegelung und Neuinanspruchnahme von Flächen im Bereich des bereits bestehenden Autobahnkörpers.

Vorübergehend beanspruchte Flächen werden nach Ende der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Für die Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 66.711 Wertpunkten gemäß BayKompV wird eine Ökokontofläche der Bayerischen Staatsforsten genutzt.

Die neuen Böschungsbereiche und Nebenflächen der BAB A6 werden wieder mit Regio-Saatgut angesät und mit gebietseigenen Gehölzen neu bepflanzt, so dass das Landschaftsbild wieder neu gestaltet wird.

Mit der Planfeststellung sind keine weiteren zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen verbunden.

2 Standort des Vorhabens

2.1 bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es:
(wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):

		Nein	Ja	geschätzter Umfang
	2.1.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)			Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Beeinträchtigung der bestehenden Funktionsbeziehung von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen	
2.2.2	besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	1 Brutpaar Goldammer 2 Brutpaare Klappergrasmücke 1 Brutpaar Feldsperling Strukturgebunden fliegende Fledermausarten	
2.2.3	schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2.5	bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2.6	für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.2.10	sonstige, und zwar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)			Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	K121-GW00BK Mäßig artenreicher Saum trockenwarmer Standorte
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Zu 2.2.2: Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Brutvögel generell:

Mit dem Bauvorhaben ist ein vorübergehender Verlust von autobahnbegleitenden Gehölzen verbunden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt die Holzung im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.

Goldammer, Klappergrasmücke und Feldsperling:

Innerhalb des vorgesehenen Baufelds liegen theoretische Reviermittelpunkte folgender Arten: Goldammer, Klappergrasmücke und Feldsperling

Diesen Arten stehen angrenzend weitere Lebensraumflächen (Gebüsche, Waldränder) zur Verfügung. Aus gutachterlicher Sicht liegt kein kompletter Lebensraumverlust vor, sondern nur der vorübergehende Verlust eines nicht erheblichen Lebensraumanteils. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist hier nicht einschlägig.

Strukturgebunden fliegende Fledermäuse:

Entlang der straßenbegleitenden Gehölze konnten strukturgebunden fliegende Fledermausarten mit hoher Aktivität nachgewiesen werden. Damit erfüllen diese Gehölze eine wichtige Rolle als Leitstruktur zu quartiernahen Jagdgebieten. Durch den Eingriff in diese Gehölze erfolgt ein kompletter Funktionsverlust, welcher durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Zäune oder Stellwände) aufgefangen wird bis die neuangepflanzten Gehölze dort die Funktion wieder übernehmen können. Damit werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden.

Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse:

Kein Verlust von potenziellen Quartierbäumen.

Reptilien:

Keine Lebensräume im Eingriffsbereich

Zu 2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope:

Randliche Eingriffe in den nach §30 BNatSchG (i. V. m. §23 BayNatSchG) geschützten Biototyp K121-GW00BK

(Mäßig artenreicher Saum trockenwarmer Standorte) nördlich der bestehenden Autobahn durch temporäre Inanspruchnahme sind nicht vermeidbar. Unter Berücksichtigung der geplanten Rekultivierung, der mittelfristigen Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps sowie der Vorbelastung der Fläche durch die Nähe zur Autobahn, wird eine langfristige Verschlechterung des Zustands ausgeschlossen. Für die Inanspruchnahme von 177 m² liegen aufgrund der Wiederherstellbarkeit und des vorhandenen öffentlichen Interesses somit Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatschG vor.

Die angrenzend zum Baufeld liegenden gesetzlich geschützten Biotop werden für die Dauer des Baubetriebs durch Biotopschutzzäune vor Eingriffen geschützt.

Im Übrigen wird der nach BayKompV ermittelte Eingriff über eine Ökokontofläche der BaySF ausgeglichen.

Zu 2.3.11: Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Laut Nr. 2.5 des Anhangs 1 zum LEP handelt es sich bei der Stadt Ansbach um ein Oberzentrum. Von dem Vorhaben ist allerdings nur ein nicht besiedelter Bereich von Ansbach betroffen.

Gesamteinschätzung

Grundsätzlich handelt es sich hier um einen stark vorbelasteten Standort, aufgrund der bestehenden Verkehrswege der Bundesautobahn und des Schienenverkehrs, welcher eine niedrige bis mittlere Wertigkeit für die ansässige Flora und Fauna besitzt. Die verkehrswegebegleitenden Strukturen wie Hecken und Säume werden von besonders planungsrelevanten Arten bewohnt. Diese Strukturen stellen für die Arten aber nur einen bedingt geeigneten Lebensraum dar aufgrund der Vorbelastungen. In den Übergangsbereichen zwischen den Verkehrswegen und den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben sich verschiedene Biotop des Offenlands entwickelt, welche ebenfalls durch die Nähe zum Verkehr stark vorbelastet sind. Vereinzelt konnten sich durch geeignete Standortbedingungen Biotop mit besonderem Arteninventar entwickeln.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen				
Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können				
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?				
			Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nächste Wohnbebauung ca. 420 m entfernt; Vorbelastung durch bestehende Autobahn
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geringfügige Inanspruchnahme von bestehenden Straßennebenflächen
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Keine wertvollen/schutzwürdigen Böden betroffen; Nur vorbelastete Straßennebenflächen und Ackerflächen
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anschluss an bestehende Entwässerungsanlagen (auch bauzeitig); unerhebliche Vergrößerung der Abflussmengen; Bau einer Sedimentationsanlage und eines Absperrschachtes
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Vorbelastung durch bestehende Autobahn gegeben; Vorhaben führt zu

					keiner Verschlechterung des Status Quo									
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Neuanlage von Begleitgrün und Neugestaltung des Überführungsbauwerkes									
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Keine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler									
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Keine nachteiligen Wechselwirkungen auf die Schutzgüter									
<p>Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</p> <p>Das Vorhaben beansprucht überwiegend Flächen des Autobahngrundstücks. Temporäre Inanspruchnahmen wurden auf umweltfachlich unbedenkliche Flächen (Intensiväcker) gelegt. Der Standort ist durch die bestehende BAB A6 vorbelastet. Bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.</p>														
<p>Ergebnis</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: center;">Nein</td> <td style="text-align: center;">Ja</td> </tr> <tr> <td>Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">nicht UVP-pflichtig</td> <td style="text-align: center;">UVP-pflichtig</td> </tr> </table>							Nein	Ja	Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		nicht UVP-pflichtig	UVP-pflichtig
	Nein	Ja												
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
	nicht UVP-pflichtig	UVP-pflichtig												

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste **rot** markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen